

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/7488a210-11f5-3eec-b66c-f8af80b4bf29>

Bibliografie

Titel	Strafprozessordnung (StPO)
Amtliche Abkürzung	StPO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	312-2

§ 61 StPO - Recht zur Eidesverweigerung

Die in [§ 52 Abs. 1](#) bezeichneten Angehörigen des Beschuldigten haben das Recht, die Beeidigung des Zeugnisses zu verweigern; darüber sind sie zu belehren.

